

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei (neue polizeiliche Massnahmen und Anpassung an neue datenschutzrechtliche Anforderungen)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: 33.1 | **551.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die EU-Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates;

nach Einsicht in die Botschaft 2023-DSJS-38 des Staatsrats vom 24. Juni 2024;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [551.1](#) (Gesetz über die Kantonspolizei (PoLG), vom 15.11.1990) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (*totalrevidiert*)

¹ Die Kantonspolizei hat die Aufgabe:

- a) Präventions- und Informationsaktionen durchzuführen, auch über Partner;

- b) der Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung vorzubeugen und, wenn nötig, einzugreifen;
- c) gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung die strafbaren Handlungen festzustellen, die Beweise dafür zu sichern, die Täter zu ermitteln und sie bei den zuständigen Behörden anzuzeigen;
- d) bei schwerer Gefahr oder bei Unfällen Beistand zu leisten;
- e) in einem Katastrophenfall Alarm auszulösen und erste Massnahmen zu ergreifen;
- f) den Vollzug der Verwaltungs- und Gerichtsentscheide sicherzustellen, wenn dafür ein Polizeieinsatz notwendig ist;
- g) die verwaltungspolizeilichen Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch das Gesetz übertragen werden.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Kantonspolizei übt die Gesamtheit ihrer Aufgaben auf dem ganzen Kantonsgebiet aus. Sie kann auf dem Gebiet eines anderen Kantons eingreifen, sofern dies in einem Gesetz, einem Konkordat oder einer Zusammenarbeitsvereinbarung vorgesehen ist.

² Ihre Beamten allein sind befugt, polizeiliche Handlungen vorzunehmen und Zwang anzuwenden. Die Befugnisse, die vom Gesetz, von Konkordaten oder von Vereinbarungen ausdrücklich Dritten übertragen werden, bleiben vorbehalten.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei wird gebildet durch die Gendarmerie, die Kriminalpolizei und die Unterstützungsabteilungen.

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Die Hilfspolizisten wirken mit bei der Erfüllung von Aufgaben der Verwaltungspolizei, der Gerichtspolizei, der Kriminaltechnik und -wissenschaft, der Prävention und der Sicherheit, die eine besondere Ausbildung erfordern.

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Die Hilfspolizisten tragen eine ihren Aufgaben entsprechende Uniform, die sich von jener der Gendarmen unterscheidet. Sie sind bewaffnet, wenn sie Aufgaben erfüllen, die dies erfordern.

Art. 14 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Die Inspektoren tragen keine Uniform. Sie leisten ihren Dienst bewaffnet. Der Kommandant oder sein Stellvertreter bestimmt die Ausnahmen.

² Die Hilfspolizisten sind bewaffnet, wenn sie Aufgaben erfüllen, die dies erfordern.

Art. 20 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgehoben)

¹ Zuteilung und Versetzung liegen in der Kompetenz des Kommandanten oder seines Stellvertreters und richten sich nach den dienstlichen Erfordernissen, Notwendigkeiten und Bedürfnissen.

² Bei einer Zuteilung oder Versetzung wird soweit möglich die persönliche Situation der betroffenen Person berücksichtigt.

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

Art. 21 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (neu)

¹ Die Polizeibeamten haben in einem nach den dienstlichen Bedürfnissen bestimmten Perimeter Wohnsitz zu nehmen.

² Aufgehoben

³ Es können Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht bewilligt werden.

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

Amtsgeheimnis und Schweigepflicht (Artikelüberschrift geändert)

¹ Die Polizeibeamten unterstehen in allen dienstlichen Angelegenheiten dem allgemeinen Amtsgeheimnis und der Schweigepflicht.

Art. 28 Abs. 1

¹ Der Staatsrat:

- a) (geändert) legt das Dienstverhältnis der Polizeiaspiranten und der Polizeibeamten in Ausbildung fest;
- e) (neu) regelt den Status der Hilfspolizisten.

Art. 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für Polizeibeamte anwendbaren Bestimmungen gelten auch für die Hilfspolizisten. Ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen über die Zuteilung (Art. 20).

Art. 33e (neu)

Überwachung des öffentlichen Raums – Im Allgemeinen

¹ Wenn es die Umstände erfordern, kann die Kantonspolizei öffentlich zugängliche Orte mit Audio- oder Videoaufnahmen überwachen:

- a) um Straftaten gegen Personen und Sachen vorzubeugen und sie festzustellen;

- b) um für einen sicheren ungehinderten Verkehrsfluss zu sorgen;
- c) um schwere Verstösse gegen Strassenverkehrsvorschriften festzustellen;
- d) um den ordentlichen Verlauf von Polizeieinsätzen sicherzustellen und einzuschätzen;
- e) zu Ermittlungszwecken bei der Suche nach (gesuchten oder vermissten) Personen;
- f) bei öffentlichen Veranstaltungen, mit Genehmigung der Oberamtsperson, wenn ein konkretes Risiko besteht, dass an der Veranstaltung oder in Zusammenhang damit Verbrechen oder Vergehen begangen werden.

² Der Einsatz von Körperkameras im Sinne von Artikel 33m auf privatem Grund bleibt vorbehalten.

Art. 33f (neu)

Überwachung des öffentlichen Raums – Überwachungsmittel

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 33e stationäre oder mobile, luft- oder bodengestützte Überwachungsanlagen oder automatische Geräte einsetzen.

Art. 33g (neu)

Überwachung des öffentlichen Raums – Datenverwendung

¹ Die Daten, die mit Überwachungsanlagen und -geräten gesammelt wurden, werden analysiert und für die folgenden Zwecke verwendet:

- a) für die Identifizierung von Personen oder Fahrzeugen;
- b) für die Lokalisierung von gesuchten Personen, Gegenständen oder Fahrzeugen;
- c) für gerichtspolizeiliche Zwecke, um die Anzeige von Straftaten zu unterstützen;
- d) für die Dokumentation von Polizeieinsätzen im Hinblick auf allfällige Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren;
- e) für Ermittlungen sowie für die Kriminal- und Situationsanalyse;
- f) für den Abgleich mit anderen Polizeidatenbanken wie automatisierten polizeilichen Fahndungssystemen für Personen und Gegenstände, verschiedenen Listen oder Suchaufträgen;
- g) für Schulungszwecke.

Art. 33h (neu)

Überwachung des öffentlichen Raums – Datenaufzeichnung

¹ Die Bild- und Tonaufnahmen der Überwachungsanlagen und automatischen Geräte dürfen entweder in Echtzeit gesichtet, angehört oder, unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen, für eine spätere Abfrage aufgezeichnet werden.

Art. 33i (neu)

Überwachung des öffentlichen Raums – Information

¹ Die Einrichtung einer Videüberwachung wird angekündigt oder mit geeigneten Mitteln kenntlich gemacht, es sei denn, dies widerspreche den angestrebten Zielen.

Art. 33j (neu)

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Staatsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 33e–33i.

Art. 33k (neu)

Automatisierte Fahrzeugfahndung

¹ Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge und Kontrollschilder für die Suche nach Personen und Gütern sowie für die Prävention, Erkennung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen automatisch speichern.

² Sie kann die Daten automatisch mit Datenbanken abgleichen, analysieren und für die Erstellung von Bewegungsprofilen verwenden. Der automatische Datenabgleich ist für folgende Datensammlungen zulässig:

- a) Polizeiregister für gesuchte Personen und Gegenstände;
- b) Informationen über Kontrollschilder von Fahrzeugen, deren Haltern der Führerschein aus Sicherheitsgründen entzogen oder verweigert wurde;
- c) Suchaufträge.

³ Die Kantonspolizei kann ein Foto von den Insassen eines Fahrzeugs erstellen, wenn die automatisierte Fahrzeugerkennung eine Übereinstimmung ergeben hat.

⁴ Die automatisch aufgezeichneten Daten werden vernichtet:

- a) bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank: nach spätestens hundert Tagen;
- b) bei Übereinstimmung mit einer Datenbank: gemäss den anwendbaren Bestimmungen des entsprechenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.

⁵ Die Kantonspolizei kann die automatisch aufgezeichneten Daten innerhalb von höchstens hundert Tagen für folgende Zwecke nutzen:

- a) für Ermittlungen zu Verbrechen und Vergehen;
- b) für die Suche nach vermissten oder entwichenen Personen.

Art. 33l (neu)

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Staatsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 33k.

Art. 33m (neu)

Einsatz von Körperkameras

¹ Die Kantonspolizei kann unter folgenden Bedingungen und auch im privaten Raum Körperkameras einsetzen:

- a) bei einem Konflikt oder in einer angespannten Situation;
- b) wenn ein Polizeibeamter oder eine Drittperson angegriffen oder unmittelbar bedroht wird;
- c) wenn eine Person dabei ist, eine Straftat zu begehen, oder dringend verdächtig wird, eine solche begangen zu haben;
- d) wenn ein konkretes Risiko besteht, dass an einer öffentlichen Veranstaltung oder in Zusammenhang damit Verbrechen oder Vergehen begangen werden.

² Die Polizeibeamten müssen die Körperkamera sichtbar tragen.

³ Der versteckte Einsatz von Körperkameras ist verboten.

⁴ Die Polizeibeamten informieren die betroffene Person soweit möglich über das Einschalten der Körperkamera.

⁵ Die Polizeibeamten vermeiden es soweit möglich, unbeteiligte Dritte zu filmen.

Art. 33n (neu)

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Staatsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 33m.

Art. 33o (neu)

Aufsicht

¹ Überwachungsaktivitäten im Sinne der Artikel 33e–33n stehen unter der Aufsicht der Direktion; die Kantonspolizei erstattet ihr regelmässig Bericht.

Art. 33p (neu)

Oberaufsicht

¹ Die Direktion erstattet dem Staatsrat und der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates zur Information jährlich Bericht.

² Der Staatsrat übermittelt den Tätigkeitsbericht an die kantonale Behörde, die für den Datenschutz zuständig ist ¹⁾.

Art. 36a Abs. 1 (geändert)

Zugang zu und Parkieren auf privaten Grundstücken sowie öffentlichen Wegen und Fusswegen (Artikelüberschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei ist, ungeachtet jedes Verbots, berechtigt, jeden privaten oder öffentlichen Ort zu passieren und dort zu verweilen, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist. Sie ergreift alle nötigen Massnahmen, um die Verletzung der Rechte der betroffenen Personen zu minimieren.

Art. 38a Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Für das Bearbeiten der Polizeidaten gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Oktober 2023 über den Datenschutz (DSchG) sowie die Bestimmungen des Bundesrechts und der Spezialgesetze.

³ Sofern sie mit der Strafprozessordnung nicht unvereinbar sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie jene des DSchG und des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) auch dann, wenn Daten für laufende Ermittlungsverfahren oder Strafuntersuchungen bearbeitet werden.

Art. 38b

Datenbearbeitung – Nicht erkennbare Bearbeitung (Artikelüberschrift geändert)

Art. 38c Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu)

Datenbearbeitung – Besonders schützenswerte Personendaten und Profiling (Artikelüberschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 2 besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten.

^{1a} Sie kann bei ihrer polizeilichen Tätigkeit Profiling-Techniken einsetzen:

- a) wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, begeht oder plant;
- b) wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person die öffentliche Ordnung oder Sicherheit konkret gefährdet, oder
- c) zur Prävention von Risiken und Bedrohungen im Sinne von Artikel 30f und folgende.

¹⁾ Heute: Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation (ÖDSMB).

Art. 38d Abs. 1^{bis} (geändert), **Abs. 1^{quater}** (neu)

^{1bis} In Abweichung von der Gesetzgebung über die Archivierung und unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen vernichtet die Kantonspolizei die Daten, die in Anwendung der Bestimmungen über den Einsatz der Observations- und Überwachungsmittel nach den Artikeln 33a–33i, 33k und 33m aufgezeichnet wurden, sobald feststeht, dass diese nicht für die Verfolgung einer Straftat verwendet werden, spätestens jedoch hundert Tage nach Abschluss der Aufzeichnung, sofern keine Untersuchung eröffnet wurde.

^{1quater} Mit Bewilligung durch den Kommandanten kann eine Stichprobe der aufgezeichneten Daten über die Fristen nach Absatz 1^{bis} und 1^{ter} hinaus für wissenschaftliche, didaktische oder statistische Zwecke aufbewahrt werden. Die Daten werden soweit möglich anonymisiert und die betroffenen Personen informiert.

Art. 38e Abs. 1a (neu), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

^{1a} Sie führt die Sammlungen von Personendaten für die Verbrechensermittlung getrennt von anderen Personendatensammlungen.

² Sie achtet soweit möglich darauf, dass unterschieden wird zwischen:

- a) (neu) Personen, bei denen ein ernsthafter Verdacht besteht, dass sie eine strafbare Handlung begangen haben;
- b) (neu) Opfern oder möglichen Opfern einer strafbaren Handlung;
- c) (neu) anderen Beteiligten von Strafverfahren (Auskunftspersonen, Zeugen usw.).

³ Aufgehoben

Art. 38g (totalrevidiert)

Austausch und Bekanntgabe von Daten

¹ Die Kantonspolizei kann den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekanntgeben, sofern dies für die Erfüllung von Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes durch die Kantonspolizei oder durch die datenempfangende Behörde notwendig ist.

² Wenn es die Umstände erfordern, namentlich bei häuslicher Gewalt, kann die Kantonspolizei anderen öffentlichen Organen und zuständigen Fachstellen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, von Amtes wegen oder auf Anfrage fallweise und gemäss den kantonalen Bestimmungen bekanntgeben.

³ Die Kantonspolizei kann andere Behörden über verfügte Kontakt- und Annäherungsverbote informieren, sofern es für die Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden und für den Schutz der gefährdeten Personen oder von Dritten notwendig ist.

⁴ Soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder der Strafprozessordnung notwendig ist, kann die Kantonspolizei Dritten Daten bekanntgeben:

- a) wenn die Bekanntgabe im erklärten Interesse der betroffenen Person liegt;
- b) wenn die Bekanntgabe im vermuteten Interesse der betroffenen Person liegt und die Erklärung des Interesses nicht innert nützlicher Frist eingeholt werden kann;
- c) wenn die Bekanntgabe für den Schutz anderer wichtiger Rechtsgüter, die als vorrangig erachtet werden, notwendig ist.

⁵ Der Staatsrat genehmigt den Beitritt des Kantons zu interkantonalen Verträgen über den Austausch und die Bekanntgabe von Daten für den Betrieb gemeinsamer Suchplattformen und Datenbanksysteme und deren Kündigung.

Art. 38g^{bis} (neu)

Datenaustausch über ein Abrufverfahren

¹ Für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Artikeln 2 und 38g, namentlich um Verbrechen und Vergehen vorzubeugen, sie festzustellen und einzugreifen, oder für die Suche nach vermissten oder entwichenen Personen kann die Kantonspolizei mit den Polizeibehörden von Bund, Kantonen und Gemeinden zusammenarbeiten.

² Soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann sie:

- a) Schnittstellen zwischen ihren eigenen Informationssystemen und jenen von Bund, Kantonen und Gemeinden einrichten;
- b) mit Polizeibehörden von Bund, Kantonen und Gemeinden gemeinsame Informationssysteme mit gemeinsamer Datenspeicherung betreiben;
- c) Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten.

³ Die Kantonspolizei kann mit den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden im Abrufverfahren Informationen, einschliesslich solcher aus Informationssystemen, Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten austauschen, wenn die datenempfangende Behörde diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

⁴ Soweit dies für die Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich ist, kann sie den folgenden Behörden über ein Abrufverfahren Zugriff auf gewisse Informationssysteme gewähren:

- a) den Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone für die Zwecke nach Absatz 1;
- b) den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichtsbehörden;
- c) den Gemeinden;
- d) dem Personal der Einsatz- und Alarmzentrale;
- e) dem Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt.

⁵ Aufbewahrung und Vernichtung der Daten, die im Abrufverfahren ausgetauscht wurden, richten sich nach Artikel 38d.

⁶ Soweit das übergeordnete Recht keine anderslautenden Bestimmungen vorsieht, gilt für Zugriffsrechte, Einschränkungen und Einzelheiten das kantonale Recht über die Informationssicherheit und den Datenschutz anwendbar. Der Staatsrat legt die Zugriffsrechte in einer Verordnung fest.

⁷ Wenn sich die Kantonspolizei mit anderen Behörden an gemeinsamen Informationssystemen beteiligt, regelt sie in einer Vereinbarung die Einzelheiten der Zusammenarbeit, namentlich Organisation, Verantwortung für den Betrieb und die Datenbearbeitung, Massnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit, Einzelheiten zum Auskunfts- und Einsichtsrecht und Kostenübernahme.

Art. 38h Abs. 4 (geändert) [FR: (unverändert)]

⁴ Die gefährdende Person kann über die Bekanntgabe von Daten gemäss Absatz 1 informiert werden. Bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen wird die Bekanntgabe der sie betreffenden Daten aufgeschoben oder verweigert.

Art. 38i (neu)

Ansprechperson für Datenschutz

¹ Die Kantonspolizei bezeichnet eine Ansprechperson für Datenschutz im Sinne von Artikel 45 DSchG.

² Diese hat den Auftrag:

- a) die Gendarmerie, die Kriminalpolizei und die Unterstützungsdienste in Datenschutzfragen zu beraten und zu sensibilisieren;
- b) zur Erarbeitung der Datenschutz-Folgenabschätzung im Sinne von Artikel 41 DSchG beizutragen;
- c) die Anfragen von Betroffenen zur Bearbeitung ihrer Daten zu beantworten;

- d) mit der kantonalen Behörde, die für den Datenschutz zuständig ist ²⁾, zusammenzuarbeiten.

Art. 41

Aufgehoben

Art. 42 Abs. 2

² Gebühren können aber gemäss einem vom Staatsrat festgesetzten Tarif erhoben werden:

- c) (*geändert*) für die gesamten oder einen Teil der Kosten des Ordnungs- und Schutzdienstes anlässlich von Veranstaltungen; diese Kosten gehen zu Lasten der Organisatoren der Veranstaltung, falls diese ihre Pflichten im Bereich der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, des Umweltschutzes oder der öffentlichen Gesundheit in schwerwiegender Weise verletzt haben;

II.

Der Erlass SGF [33.1](#) (Gesetz über kantons- und bundesrechtliche Ordnungsbussen (KOBG), vom 06.10.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2 (neu)

² Der Staatsrat kann die Zuständigkeit für die Verhängung kantons- und bundesrechtlicher Ordnungsbussen über ein Konkordat oder eine Zusammenarbeitsvereinbarung anderen Partnern übertragen.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

²⁾ Heute: Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation (ÖDSMB).